Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für das Fördergebiet Haldensleben Süd (Althaldensleben)

1. Vorbemerkungen

Im Beschluss des Stadtrates über das Fördergebiet für das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren wurde die Gebietsbezeichnung aus dem Stadtentwicklungskonzept von 2001 übernommen. Dort wird der Stadtteil mit „Haldensleben Süd“ bezeichnet.

Im Folgenden soll für das Fördergebiet die Bezeichnung „Althaldensleben“ verwendet werden, da die Einwohner und Akteure des Stadtteils ihre Identität und ihr Engagement mit dem historischen Ortsnamen verbinden.

Für Althaldensleben stehen im Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ Fördermittel zur Verfügung. Ziel ist es, durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft den baulichen und funktionalen Strukturwandel voranzubringen.

Diese Aktivitäten sollen mit dem Instrument des öffentlich-privaten Verfügungsfonds und als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung unterstützt werden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ im Fördergebiet Althaldensleben zulässig ist.

3. Zuwendungszweck – Ziele und Maßnahmenfelder

Auf der Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes 2013 sollen Maßnahmen zur Stärkung und Qualifizierung des Fördergebietes Althaldensleben unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden.

Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig unbürokratisch finanziert werden.

Diese haben den Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes für das Fördergebiet Althaldensleben zu entsprechen:

<u>Ziele zur Funktionsvielfalt und Versorgungssicherheit</u>

- Bessere Einbindung des Marktzentrums in die historische Siedlungsstruktur und den Landschaftsraum
- Stärkung des Einzelhandels und Beseitigung der baulichen Mängel und funktionalen Missstände an gewerblichen Einrichtungen
- Verbesserung der gastronomischen Versorgung
- Lösungs- und umsetzungsorientiertes gemeinsames Handeln von Stadtverwaltung und Gebäudeeigentümern
- Öffentlichkeitsarbeit für den Geschäftsstandort und Aufwertung des Stadtteil-Images
- Verbesserung der touristischen Angebote

<u>Ziele zum Wohnen</u>

- Sicherung der wohnungsbezogenen Infrastruktur, insbesondere mit der Zielsetzung einer gemischten Bewohnerschaft mit besonderem Augenmerk auf Familien, Senioren und Berufsschüler
- Verbesserung der Wohnbedingungen durch Wohnungsneubau
- Verbesserungen im Wohnumfeld
- Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner in die Gestaltung ihres Umfeldes mit besonderem Augenmerk auf die Bedürfnisse von Senioren und Kindern
- Öffentlichkeitsarbeit für den Wohnstandort und Aufwertung des Stadtteil-Images

Ziele zur sozialen Entwicklung

- Entwicklung eines den individuellen und gemeinschaftlichen Bedürfnissen aller Altersgruppen und gesellschaftlichen Schichten entsprechenden Angebotes sozialer, kultureller und freizeitbezogener Infrastruktur
- Etablierung, Ausbau und Vernetzung der bestehenden sozialen, kulturellen und freizeitbezogenen Infrastruktur
- Unterstützung benachteiligter Gruppen als Beitrag zur Förderung von Chancengleichheit und Toleranz

Ziele zu Städtebau und Architektur

- Erhalt der städtebaulich-architektonischen Besonderheit, vorzugsweise durch Modernisierung der Bausubstanz
- Beseitigung von Ruinen, die das Stadtbild beeinträchtigen

Ziele zur Entwicklung der öffentlichen Freiräume

- Stärkung der Verbindungen zwischen dem Landschaftspark und der bebauten Ortslage sowie Verbesserung der Orientierbarkeit insbesondere für Besucher und Touristen sowohl durch freiräumliche Ordnungselemente als auch durch die Verbesserung des touristischen Leitsystems
- Aufwertung des grünen Bandes an der Beber als Verbindung zwischen dem Marktzentrum und dem Landschaftspark
- Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Freiräume für alle Personengruppen
- Stärkung der Aufenthaltsqualität im Quartier der Simultankirche für Begegnungen zwischen den Generationen sowie zwischen Besuchern, Touristen und Anwohnern
- Verbesserung der Spiel- und Sportmöglichkeiten für Kinder aller Altersgruppen
- Neugestaltung des Lindenplatzes
- Entwicklung des Marktzentrums zum Treffpunkt und Ort der Begegnung

Ziele zur Entwicklung der Mobilität

- Verbesserung der Erreichbarkeit für Fußgänger und Radfahrer, um den Bewohnern annehmbare Alternativen zur Nutzung des privaten PKW anzubieten
- Erhalt der ÖPNV-Anbindungen
- Verbesserung und Neuordnung des Stellplatzangebotes
- Aufwertung des öffentlichen Straßenraumes zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität
- Minderung von Barrierewirkungen sowie Abbau von Querungshindernissen und Unfallschwerpunkten

Ziele für das Zusammenwirken der Akteure

- Aktivierung, Einbindung und Beteiligung der Bürgerschaft
- Abbau von Kommunikationsbarrieren zwischen den Beteiligten
- Neue Allianzen schmieden
- Unterstützen von Eigeninitiative
- Ressortübergreifendes Handeln der Verwaltung
- Planung und Umsetzung zeitlich näher zusammenrücken, da die Zielerreichung fortlaufend evaluiert wird

Die Städtebaufördermittel können nur für förderfähige Maßnahmen im Sinne der Städtebauförderungsrichtlinien eingesetzt werden (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL, RdErl. des MLV vom 25. 11. 2014 – 21-21201).

Die Anteile der örtlichen Akteure können auch für nicht förderfähige Maßnahmen (nicht investive Maßnahmen) eingesetzt werden.

Mögliche Maßnahmenfelder sind z.B.:

Investitionsvorbereitende Projekte:

- Gestaltungsberatungen für private Eigentümer
- Flyer, Baustellenbanner, Homepage
- Erarbeitung von Analysen/ Konzepten, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen

Investive Projekte:

- Kunstobjekte im öffentlichen Raum
- Materialkosten (Baumaterial) für Projekte zur Gestaltung der Infrastruktureinrichtungen für bürgerschaftliches Engagement
- Bepflanzung/ Begrünung im öffentlichen und privaten Raum
- Beschilderungs- und Leitsysteme – Aufbau von Infoterminals
- Neugestaltung von Straßenräumen
- Anschaffung, Aufstellung oder Instandsetzung von bereits vorhandenem oder neuem Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Spielgeräte, Werbeausleger, Sonnenschirme, Blumenrabatte, Infotafeln)
- Zwischennutzung von Baulücken – Umbau von Hinterhöfen – Gestaltung von Plätzen
- Fassadengestaltung

Sonstige (nicht investive) Projekte:

- Vorbereitung und Durchführung von Bürgerfesten im Stadtteil
- Kulturprojekte im Landschaftspark oder in der Alten Fabrik
- Aufräumaktionen
- Mitmachaktionen
- Workshops

Ausgeschlossen von der Förderung sind bereits begonnene Maßnahmen.

4. Aufbau und Finanzierung des Verfügungsfonds

Für den Verfügungsfonds plant die Stadt Fördermittel in Höhe von jährlich 5.000 €. Die Kofinanzierung erfolgt durch private Investoren, ggf. auch bezogen auf ein konkretes Projekt. Ziel ist jedoch der Aufbau eines allgemeinen, nicht projektbezogenen Verfügungsfonds, der durch Mittel von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften und Privaten kofinanziert wird.

Der Fonds setzt sich aus den Fördermitteln von Bund, Land und Kommune sowie zu gleichen Teilen aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften und Privaten zusammen. D.h. jeder Euro, der aus privatem Vermögen in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, wird mit dem gleichen Betrag aus dem Etat der Fördermittel bezuschusst.

5. Förderfähigkeit - Verwendungszweck des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds wird für Projekte im Fördergebiet Althaldensleben eingesetzt, die zur Erreichung eines oder mehrerer der in Punkt 3 genannten Ziele beitragen, den übrigen Zielen nicht entgegenwirken und einen nachweisbaren Nutzen für das Fördergebiet haben. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Maßnahmen einen nachhaltigen Mehrwert erzeugen und nur dann gefördert werden, wenn sie keine eindeutigen Pflichtaufgaben der Stadt Haldensleben sind. Als Grundlage für die Ermessensentscheidung in der Vergabe der Fondsmittel gelten die in Punkt 3 genannten Ziele und Maßnahmenfelder.

Gefördert werden können nur solche Projekte, die in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern der Verwaltung den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsvorbereitende und -begleitende sowie nichtinvestive Maßnahmen. Dabei sind die Mittel aus der Städtebauförderung (Zuschuss aus dem Verfügungsfonds) für Investitionen, investitionsvorbereitende oder -begleitende Maßnahmen zu verwenden. Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen (Eigenanteile), können auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden.

Die Förderfähigkeit ist nur gegeben, wenn eine Finanzierung aus anderen Programmen nicht erfolgen kann (subsidiäre Förderung).

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

6. Antragsberechtigte, Antragsbearbeitung und Antragsverfahren

6.1 Antragsberechtigte

Anträge können von allen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Dazu gehören u.a. Einzelpersonen, Unternehmen, Vereine, Verbände, Kinder- und Jugendgruppen. Gruppen von Personen oder Unternehmen, die nicht durch eine rechtlich anerkannte Organisationsform verbunden sind, müssen durch eine geschäftsfähige Person vertreten werden.

6.2 Antragsbearbeitung

Der Bürgerbeirat Althaldensleben ist ein lokales Gremium, welches sich aus Bürgern, Vereinen, Eigentümern etc. zusammensetzt. Er berät und gibt sein Votum zu den beantragten Projekten anhand der in Punkt 3 genannten Ziele und Maßnahmenfelder.

Das Quartiermanagement im Innovationszentrum InnComposites (Neuhaldensleber Straße 22a) berät Antragsteller vor Ort, unterstützt bei der Beantragung der Fondsmittel und prüft die Mittelanforderung sowie die Verwendungsnachweise (Plausibilität, Belege).

Das Bauamt verwaltet und bewirtschaftet die Fondsmittel inkl. Kontoführung, verwaltet gegenüber der Bewilligungsbehörde (Verwaltung Gesamtbudget, Controlling, Abrechnung und Verwendungsnachweisführung), prüft die Projektanträge förderrechtlich, erteilt die Zuwendungsbescheide und prüft die Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung, Vor-Ort-Kontrollen).

6.3 Antragsverfahren

Antragsformulare sind beim Quartiermanagement im Innovationszentrum InnComposites (Neuhaldensleber Straße 22a) und im Bürgerbüro im Rathaus erhältlich bzw. können im Internet unter www.haldensleben.de heruntergeladen oder unter stadtplanung@haldensleben.de abgefordert werden. Die Anträge sind beim Quartiermanagement im Innovationszentrum InnComposites (Neuhaldensleber Straße 22a) einzureichen (Vorsteuerabzugsberechtigung ist anzugeben, Brutto- und Nettobeträge sind auszuweisen).

Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (einschl. Kontaktdaten, verantwortliche(n) Person(en) und Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Entwicklung des Fördergebietes
- Dauer und Zeitraum der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes

- Kosten und Finanzierung der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbare Angebote / Kostenschätzungen) und Nachweis der Kofinanzierung in Höhe von mindestens 50 % der Gesamtkosten, Einnahmen durch die Maßnahme.

Das Quartiermanagement berät bei der Antragstellung und übergibt den Antrag dem Bürgerbeirat Althaldensleben. Der Bürgerbeirat Althaldensleben berät über den Antrag inhaltlich und gibt ein Votum zur Bewilligung - ggf. unter Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen - bzw. Ablehnung des Antrags ab. Das Bauamt prüft den Antrag formal hinsichtlich der fördertechnischen Voraussetzungen und inhaltlich bezogen auf die Übereinstimmung mit dem Integrierten Handlungskonzept 2013 und erteilt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen einen Zuwendungsbescheid, ggf. auf begründeten Antrag hilfsweise vorab einen Bescheid über einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Die Maßnahme kann erst mit Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. hilfsweise mit Erteilung eines Bescheides über einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden, andernfalls ist eine Förderung ausgeschlossen.

7. Art, Umfang und Höhe der Mittel aus dem Verfügungsfonds

Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der eingesetzten Fördermittel für ein Projekt darf grundsätzlich nicht die Höhe der eingesetzten Eigenmittel des Antragsstellers und eine Summe von 5.000 Euro übersteigen.

Die Eigenmittel können in Form von Kostenübernahmen, Barmitteln oder durch nachgewiesene unbare Eigenleistungen der Projektbeteiligten dargestellt werden. Als unbare Eigenleistungen können nur projektbezogene Sach- oder Arbeitsleistungen anerkannt werden, wie z.B. ehrenamtliche Mitwirkung, teilweiser Honorarverzicht bei Publikationen, Mietverzicht bei Veranstaltungen, kostenfreie Unterbringung und Verpflegung, sofern diese nicht durch Honorare abgegolten werden. Auf Antrag können pro Zeitstunde pauschal 7,50 Euro anerkannt werden. Die unbaren Eigenleistungen dürfen dabei 30 % der Eigenleistungen nicht übersteigen. Höhe und Umfang der unbaren Leistungen sind sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis in geeigneter Form nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen können Projekte mit höheren Förderquoten und -summen gefördert werden, wenn eine entsprechende Begründung dafür vorliegt und der Bürgerbeirat Althaldensleben einstimmig zustimmt sowie die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen.

8. Mittelauszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage einer Mittelanforderung (Formular, Belegliste), der Originalrechnungen, die auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sind, ggf. Vertragskopien und der Zahlungsnachweise. Eine Abschlagszahlung ist auf Anfrage hin ausnahmsweise möglich.

Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen der VwV zu § 44 LandesHO LSA, deren Anlagen, diese Leitlinie und Auflagen, Bedingungen und Fristen des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Eine Frist von max. 2 Wochen zur Nachbesserung kann eingeräumt werden.

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit dem jeweils gültigen Zinssatz über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

10. Weitere Regelungen

Der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Maßnahme alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen / einholen zu lassen und ist verpflichtet, die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen bei der Durchführung der vereinbarten Maßnahme zu beachten und einzuhalten. Die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sind nach Pkt. 6.2, 3. Absatz und Pkt. 6.3, 3. Absatz einzuhalten.

11. Veröffentlichungen

Der Bürgerbeirat Althaldensleben, Quartiermanagement und Zuwendungsempfänger / Projektträger berichten regelmäßig im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen über die Umsetzung der geförderten Projekte. Bei Veröffentlichungen ist als Finanzierungsquelle „Verfügungsfonds Althaldensleben, gefördert über das Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ anzugeben.

Nach Beendigung des Projektes ist durch den Zuwendungsempfänger / Projektträger eine Kurzdokumentation (mindestens eine A 4 Seite) über Verlauf und Ergebnisse des Projektes zu erstellen. Des Weiteren sind dem Quartiermanagement mindestens 2 Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.

12. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am …….. 2015 in Kraft.

Sollten sich Rechtsgrundlagen, Zuwendungsvoraussetzungen usw. ändern, wird die Leitlinie entsprechend angepasst.

Haldensleben, den ……

……

B l e n k l e

Bürgermeisterin